



Kurz und Knackig
Ausgewählte Kommunale Infos

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Illies
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Torsten Prasuhn

~~*Fortentwicklung*~~
Weiterentwicklung
des NKF

Gliederung

1. Entwicklung des NKFVG
2. Wesentliche Änderungen
 - a) in der Gemeindeordnung
 - b) in der Gemeindehaushaltsverordnung
3. Artikel 8 § 4 NKFVG (Übergangsregelungen)
4. Runderlass vom 17.12.2012
5. Umfrage des MIK NRW
6. Fazit NKFVG
7. Quellenangabe

1. Entwicklung des NKFWG

Evaluierung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)

- Gesetzentwurf NKF-Fortentwicklungsgesetz (**NKFFG**) am 12.10.2011
- Gesetzentwurf 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (**NKFWG**) am 12.06.2012
- 18.09.2012 NKFWG (GV.NRW 2012, Seite 432), Anwendung zum 01.01.2013

2. Wesentliche Änderungen

a) in der Gemeindeordnung (Artikel 1 NKFWG)

- § 75 (3) GO NW

Dynamisierung der Ausgleichsrücklage

- § 75 (7) GO NW

Statt planerische nun tatsächliche Überschuldung

- § 76 (1) GO NW

Sprachliche Konkretisierung zum Haushaltssicherungskonz.

- § 81 (1) GO NW

Erweiterung der Nachtragssatzungspflicht bei erheblich höherem Fehlbetrag

- § 87 (1) GO NW

Ausnahmetatbestände vom Verbot der Bestellung von Sicherheiten zugunsten von Dritten

2. Wesentliche Änderungen

a) in der Gemeindeordnung (Artikel 1 NKFWG)

- § 97 (2) S.2 GO NW
Sondervermögen ist künftig auch im Jahresabschluss getrennt nachzuweisen
- § 108 (3) S.2 GO NW
Jahresabschlüsse von Eigengesellschaften müssen nicht mehr dem Haushaltsplan beigefügt werden
- § 117 (1) GO NW
Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss beizufügen, wenn kein Gesamtabchluss aufgestellt wird

2. Wesentliche Änderungen

b) in der Gemeindehaushaltsverordnung (Artikel 7 NKFWG)

- § 2 (2) Nr.1 GemHVO NW
Zuordnung von Salden im Ergebnisplan
- § 22 (1) GemHVO NW
Flexiblere Gestaltung von Ermächtigungsübertragungen
- § 28 (1) S.3 GemHVO NW
Ausweitung der Inventurintervalle von 3 auf 5 Jahre
- §§ 33 (4) und 35 (2) GemHVO NW
Vermögensgegenstände bis zu 410 € können in Inventarlisten geführt oder als Sammelposten erfasst oder unmittelbar als Aufwand (bisher 60 €) verbucht werden

2. Wesentliche Änderungen

b) in der Gemeindehaushaltsverordnung (Artikel 7 NKFWG)

- § 35 (5) GemHVO NW
Sprachliche Konkretisierung: „am Abschlussstichtag beizulegender“ Wert für außerplanmäßige Abschreibungen des Anlagevermögens
- §§ 38 (3) und 43 (3) GemHVO NW
Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen und Wertveränderungen der Finanzanlagen sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen und nachrichtlich nach dem Jahresergebnis auszuweisen

2. Wesentliche Änderungen

b) in der Gemeindehaushaltsverordnung (Artikel 7 NKFWG)

- § 49 (4) GemHVO NW, Gesamtabchluss
Verweis auf das HGB in der Fassung vom 25. Mai 2009
(BilMoG)
- Somit Wegfall der Buchwertmethode bei der
Kapitalkonsolidierung, nun ausschließlich
Neubewertungsmethode zulässig

2. Wesentliche Änderungen

c) Inkrafttreten (Artikel 11NKFWG)

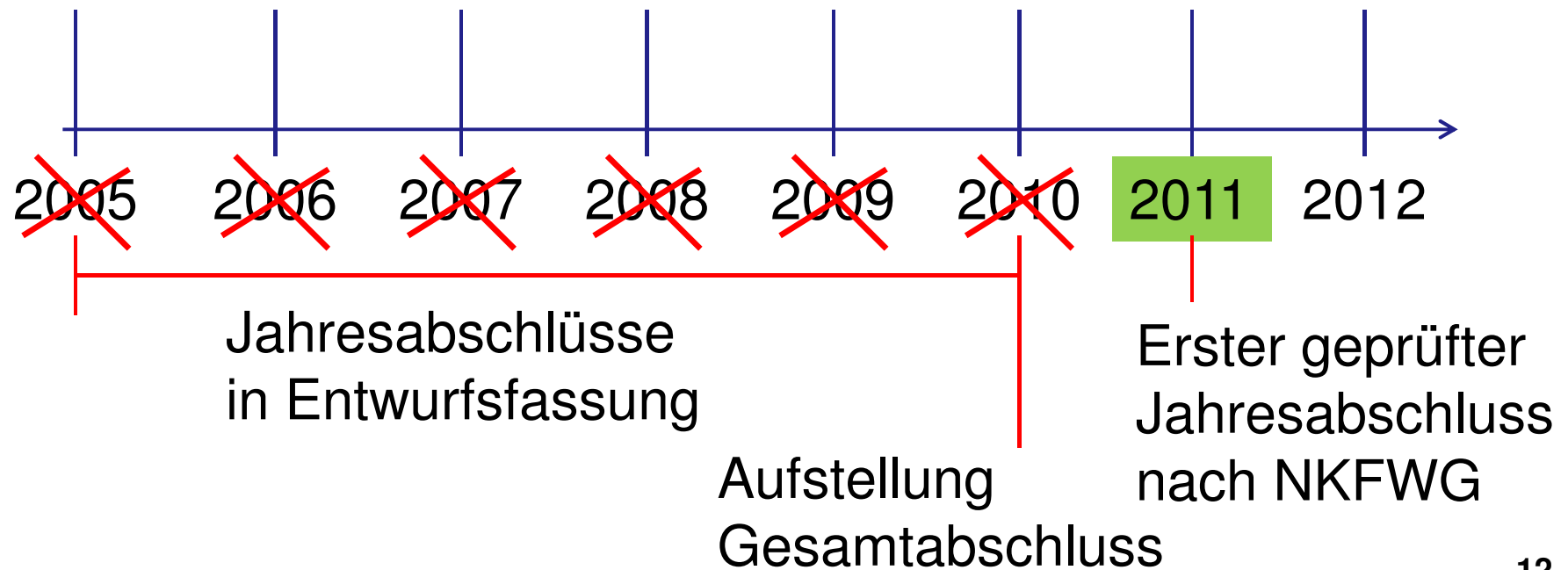
- Anwendung erstmals auf das Haushaltsjahr 2013
- Zugelassen: Anwendung auf Jahresabschluss 2012

3. Artikel 8 § 4 NKFWG

1. Der Anzeige des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 sind die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre beizufügen (soweit diese noch nicht angezeigt wurden).
2. Die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre können in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige beigefügt werden.

3. Artikel 8 § 4 NKFWG

Verzweiflung und/oder Ignoranz???



3. Artikel 8 § 4 NKFWG

Diskrepanzen

- Rechtsunsicherheit durch fehlende Entlastung des Bürgermeisters
- Fehlende Korrekturmöglichkeit der Eröffnungsbilanz durch Ablauf der vierjährigen Frist
- Unklare Ausgangslage für den in 2010 aufzustellenden Gesamtabchluss

3. Artikel 8 § 4 NKFWG

Ausführungen des Städte- und Gemeindebunds NRW vom 29.10.2012

- Beendigung des Verfahrensnachlaufs, Schaffung eines einheitlichen Stands mit dem Jahresabschluss 2011
- Notwendigkeit aufgrund des Stärkungspaktgesetzes
- Bestätigte Entwurfss Fassungen bilden auch die Grundlage für die Konsolidierung auf den Gesamtabschluss

4. Runderlass vom 17.12.2012

- Muster für das doppelte Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- Anwendung analog zum NKFWG

4. Runderlass vom 17.12.2012

Übersicht der Veränderungen:

Anlagen	geändert	ersetzt
1 Muster für die Haushaltssatzung		x
3 Muster für den Ergebnisplan		x
8 Muster für den teilergebnisplan		x
11 Muster für die Stellenübersicht	x	
12 Muster für Zuwendungen an Fraktionen		x
15 Muster für Abschreibungstabelle	x	

4. Runderlass vom 17.12.2012

Übersicht der Veränderungen:

Anlagen	geändert	ersetzt
1 Muster für die Haushaltssatzung		x
3 Muster für den Ergebnisplan		x
8 Muster für den Teilergebnisplan		x
11 Muster für die Stellenübersicht	x	
12 Muster für Zuwendungen an Fraktionen		x
15 Muster für Abschreibungstabelle	x	

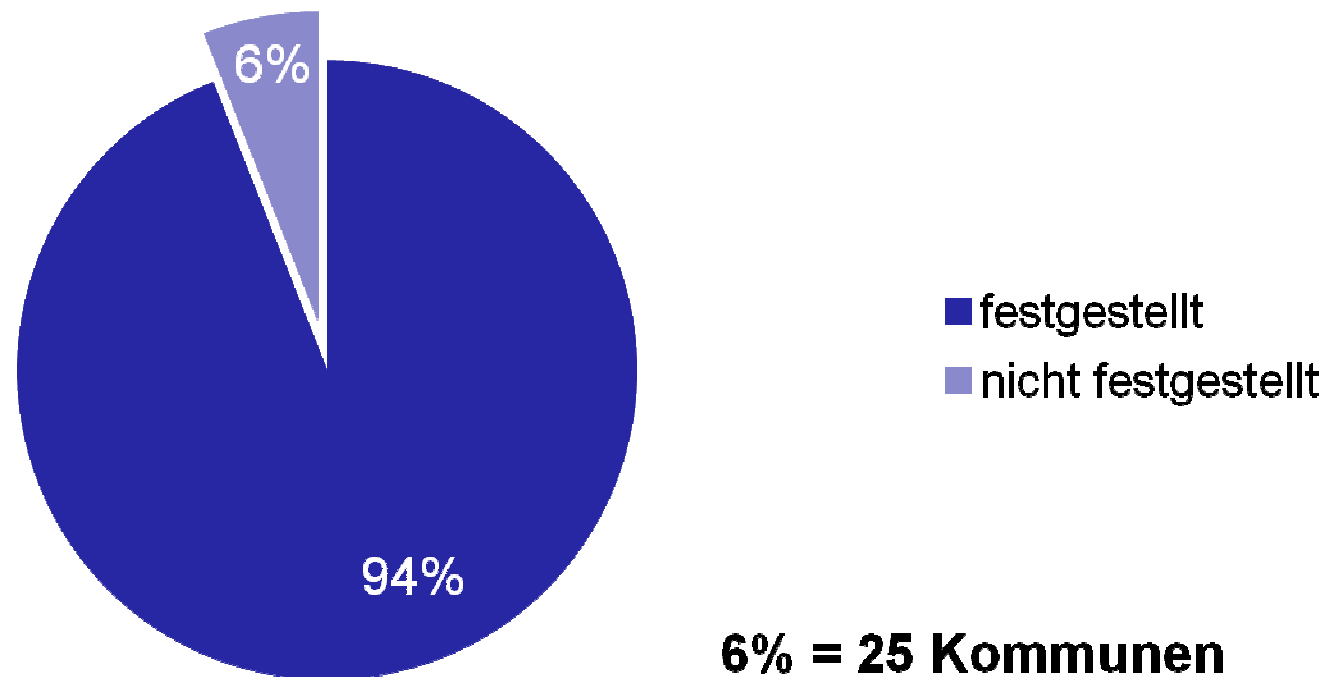
4. Runderlass vom 17.12.2012

Übersicht der Veränderungen:

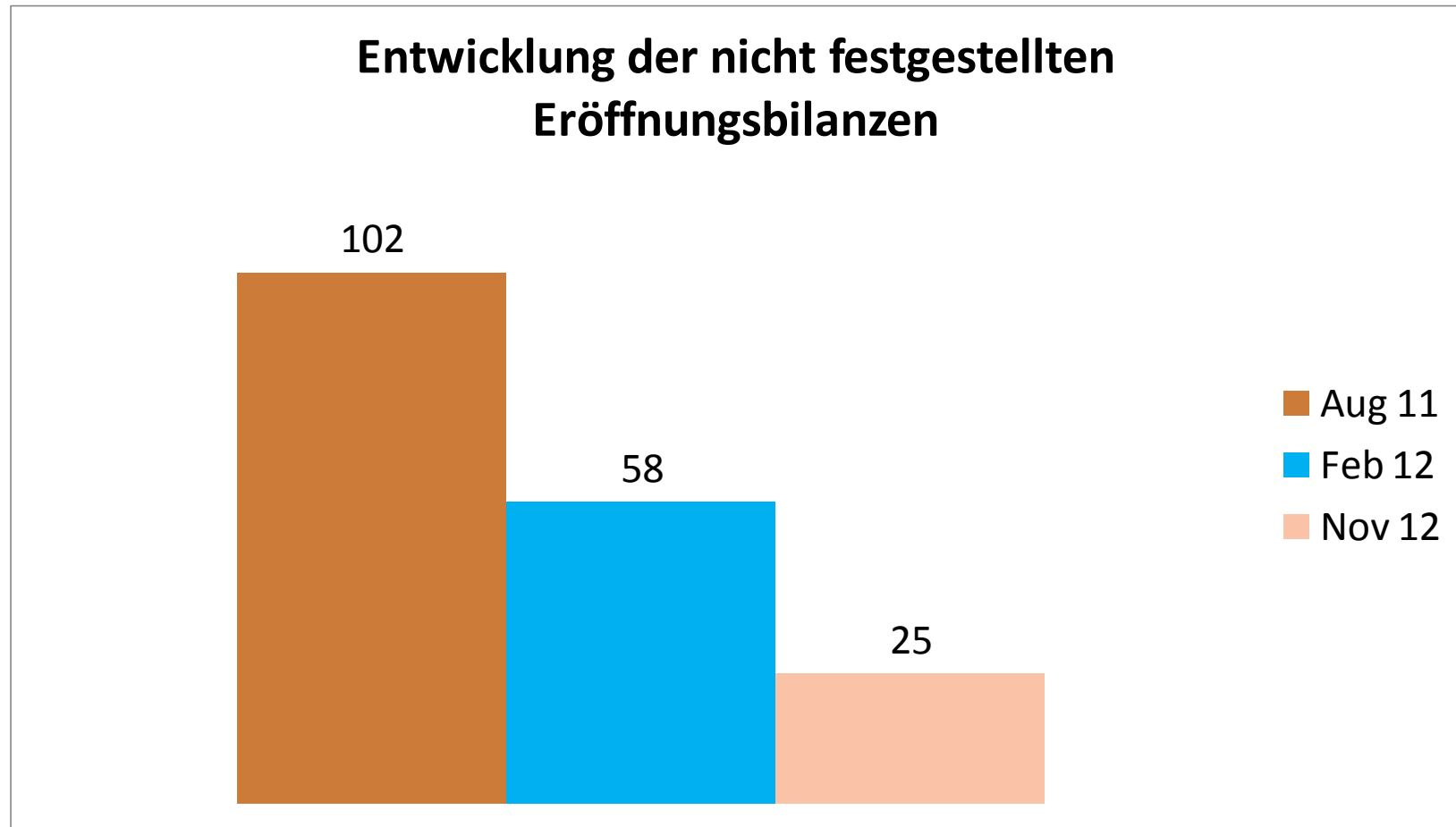
Anlagen	geändert	ersetzt
23 Muster für Anlagenspiegel	x	
24 Muster für Forderungsspiegel		x
25 Muster für Verbindlichkeitsspiegel		x
26 Muster für Gesamtbilanz	x	
27 Muster für Gesamtergebnisrechnung	x	

5. Umfrage des MIK NRW

Eröffnungsbilanzen (01.11.2012)

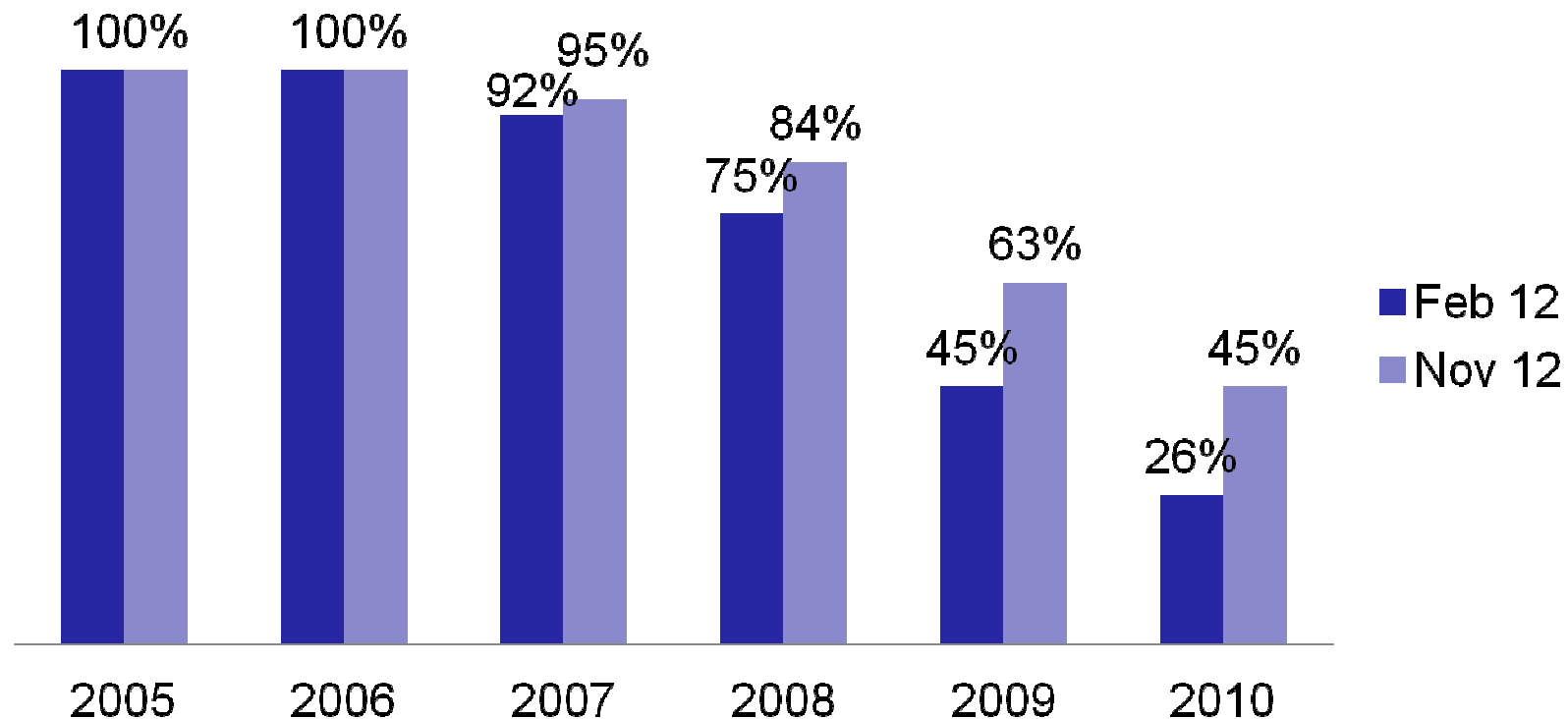


5. Umfrage des MIK NRW



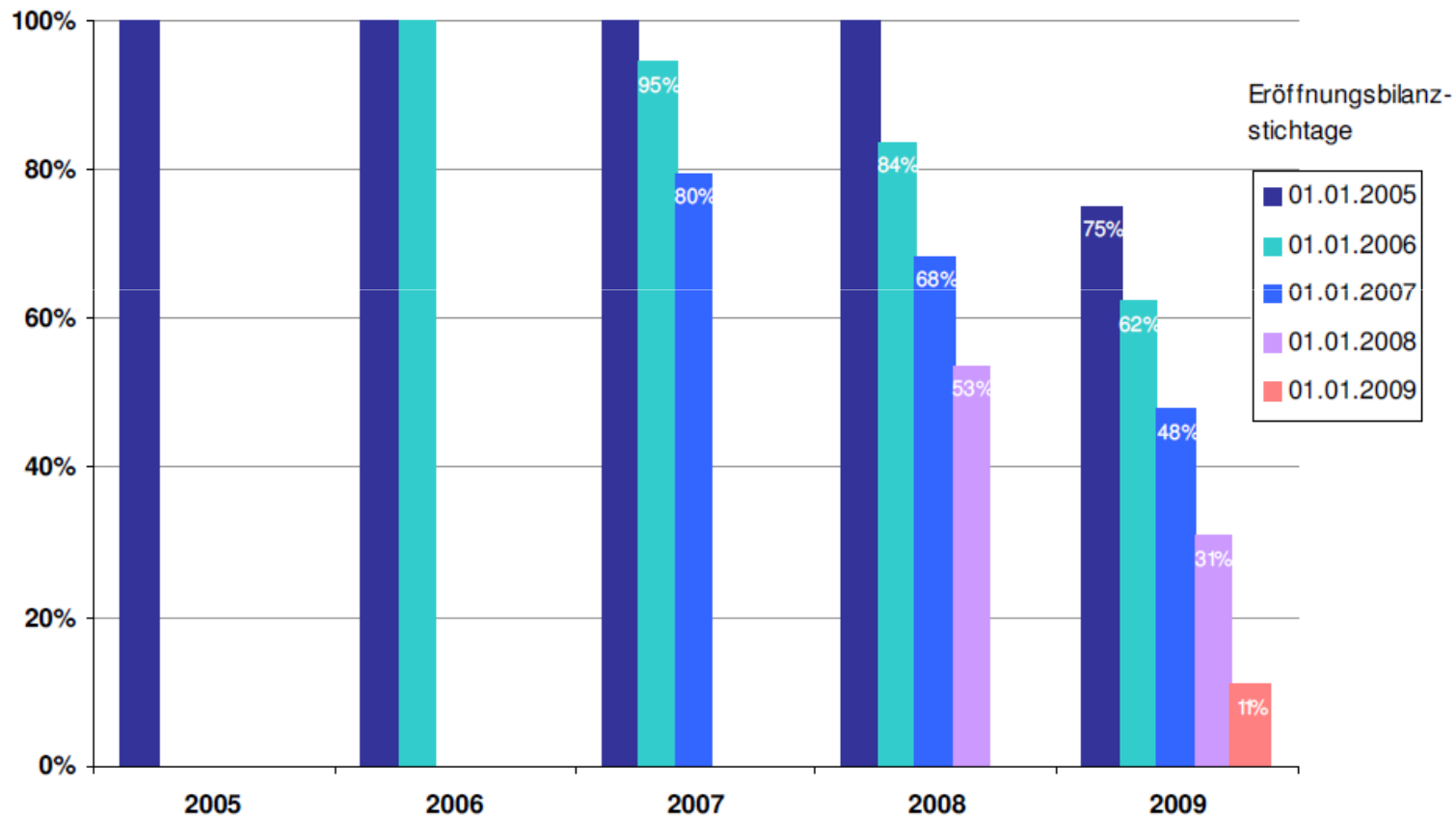
5. Umfrage des MIK NRW

Abgeschlossene Jahresabschlüsse



5. Umfrage des MIK NRW

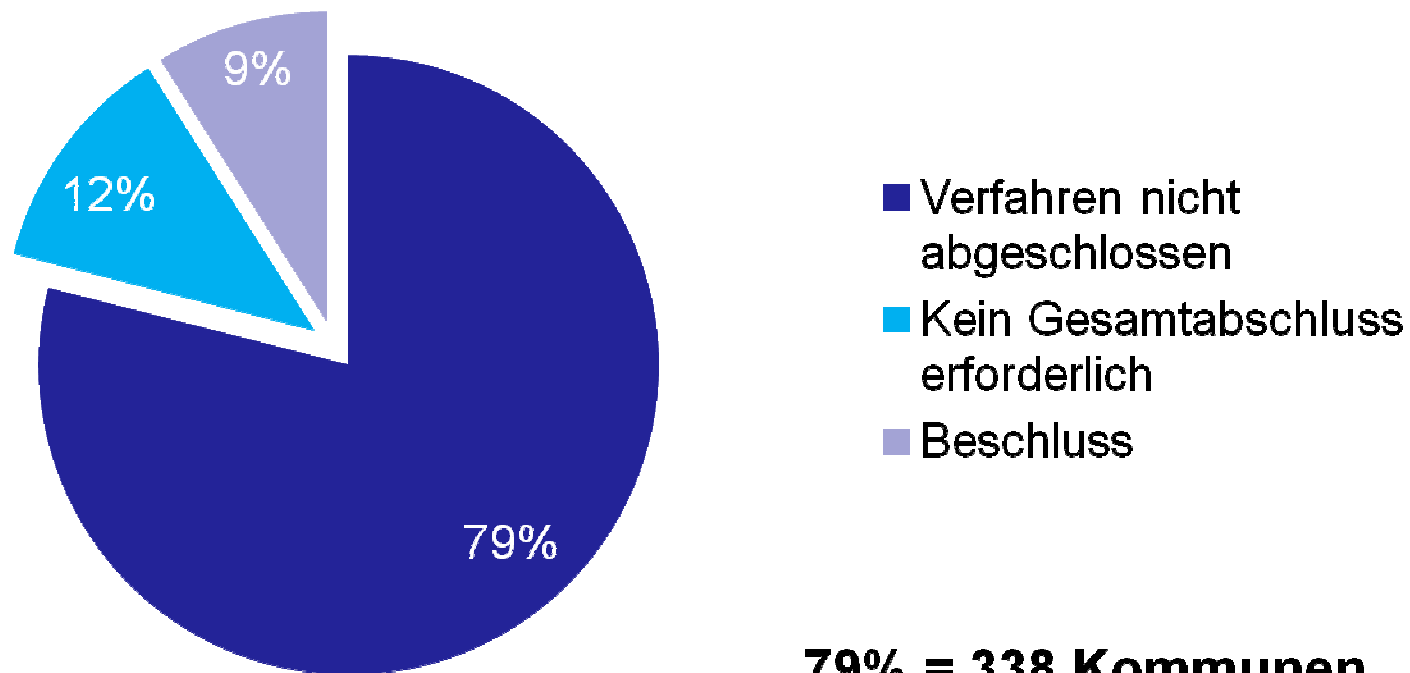
Festgestellte Jahresabschlüsse nach Eröffnungsbilanzstichtag



Jahresabschlüsse Quelle: NKF-Umfrage 08/11 MI NRW

5. Umfrage des MIK NRW

Gesamtabschlüsse (01.11.2012)



79% = 338 Kommunen

6. Fazit NKFWG

- Weiterentwicklung?!
- Abkopplung vom BilMoG beim Jahresabschluss: Rückstellung, erfolgsneutrale Wertberichtigung
- Keine Abkoppelung vom BilMoG beim Gesamtabschluss: nur noch Neubewertung
- Artikel 8 § 4 NKFWG als Akt der Verzweiflung
- Wünschenswertes fehlt: Zweifelhafte körperliche Bestandsaufnahme, Keine Regelung zu Umlagegebietskörperschaften, Verschiebung Gesamtabschluss aufgrund Problemen bei Einzelabschluss...

7. Quellenangabe

- NKF-Befragung, Online: www.mik.nrw.de
- Public Sector aktuell, Dez 12
- Stellungnahme des IDW vom 29.12.2011
- NKF-Evaluierung des IM NRW vom 29.01.2010
- Schnellbrief 155/2012 des Städte- und Gemeindebunds NRW vom 29.10.2012
- Haufe Finanz Office für die öffentliche Verwaltung (HI3083607)
- GV.NRW Seite 432, 18.09.2012
- 5. Handreichung zum NKF (3.093 Seiten)

Rechnungswesen als Steuerungsinstrument des kommunalen Konzerns?

Rechnungswesen und Bilanzierung
als Last oder zwingende Notwendigkeit?

1. Kritik an der Systemumstellung
2. Ausgangslage der HGB-Bilanzierung
 1. Relevanz öffentlicher Unternehmen
 2. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)
 3. Einschränkung von Wahlrechten
3. Konzern Kommune
4. Entwicklungsbedarf bei der Steuerung
5. Lösungsansätze – Kommune 2030

1. Kritik an der Systemumstellung:

- Erkennbar ist eine gewisse Ernüchterung in den Kommunen, da die Doppik mit unrealistischen Erwartungen überfrachtet wurde, die vom Rechnungsstil nicht erfüllt werden konnten
- Aus betriebswirtschaftlicher Sicht kann das Rechnungswesen lediglich Impulse generieren; eine Änderung in der Steuerung vermag der Systemwechsel allein nicht zu bewirken
- Hoher Umstellungsaufwand
- Bisher oftmals keine signifikante Steuerungswirkung
- Das System weist weiterhin Schwachstellen auf

2.1 Relevanz öffentlicher Unternehmen

Ein öffentliches Unternehmen liegt vor, wenn der Träger die öffentliche Hand ist und diese einen beherrschenden Einfluss besitzt.

- Auslagerungsgrad (bundesweit) von
 - Personal (2008: 50%)
 - Sachinvestitionen (2008: 54%)
 - Umsatz (2007: 212,5 Mrd. €)
 - Kreditvolumen: entspricht ungefähr dem Schuldenstand kommunaler Kernhaushalte
- Dem Rechnungswesen kommt als Querschnittsfunktion zentrale Bedeutung bei der Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen zu!**

2.2 Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

- Am 29.05.2009 in Kraft getreten
- Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen
- Anwendungsbereich
 - Privatrechtliche Unternehmen
 - Öffentlich-rechtliche Rechtsformen
- Steuerungsziel Vergleichbarkeit
 - international, national
 - Wahlrechtsausübung (Senkung von Ermessensspielräumen)
„Die Rechnungsleger nach HGB verfügen über einen Instrumentenkasten für die zielorientierte Gestaltung des Jahresabschlussbildes, der international seinesgleichen sucht.“
 - Steigerung der Entscheidungsnützlichkeit der Abschlussinformationen

2.3 Einschränkung von Wahlrechten

- **Abschreibungen** (restriktiv)
 - auf steuerlich zulässige Werte
 - nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung
 - bei nur vorübergehender Wertminderung
 - Wertaufholungswahlrecht
- **Pensionsrückstellungen**
 - Restriktiv: Vorgabe des Diskontierungssatzes
 - Ausweitung: Festlegung von Lohn-, Gehalts- und Rententrend
 - ABER: Gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW hier aber zwingende Anwendung des § 36 Abs. 1 GemHVO NRW!
- **Aufwandsrückstellungen**
 - Nur noch sehr restriktiv anwendbar (=> insbes. Instandhaltungen)
- **Sonstige langfristige Rückstellungen**
 - Trendantizipation (Kostensteigerungen / Abzinsung)

Rechnungswesen als Steuerungsinstrument

3. Konzern Kommune



4. Entwicklungsbedarf bei der Steuerung

Betriebswirtschaftliche und **politische Steuerung (strategische Ebene)** müssen harmonisiert und steuerungsorientierte Konzepte entwickelt werden:

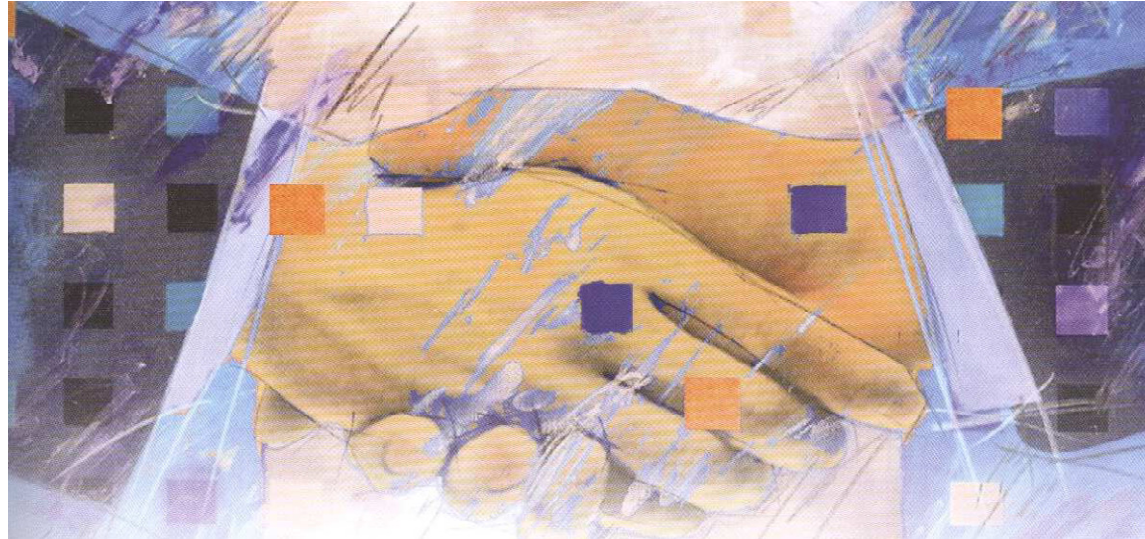
- Förderung eines Kulturwandels in Verwaltung und Politik
- Noch unzureichende Integration der Steuerungsansprüche
- Höheres Informationsungleichgewicht zu Lasten der Politik

Schwachstelle des Systemwechsels ist die **Ziel- und Kennzahlensteuerung (operative Ebene)**, die Politik und Verwaltungsspitze überbeansprucht:

- Analyse und Zielfestlegung hat oftmals noch gar nicht begonnen, bzw. ist noch nicht abgeschlossen
- in den Produkthaushalten besteht deutlicher Nachholbedarf bei der tatsächlichen flächendeckenden Umsetzung

5. Lösungsansätze – Kommune 2030

- Aufbau eines mehrstufigen **Zielsystems** (Strategie, Politik- und Geschäftsfelder sowie Produktebene)
- Ableitung eines auf den Zielen basierenden **wirkungsorientierten Steuerungsansatzes**, der kontinuierlich überprüft und im Bedarfsfall zeitnah angepasst wird
- Konsequente **Verzahnung** des Haushaltswesens mit den unterjährigen Beschlüssen, dem Rechnungswesen, der Beteiligungssteuerung und der politischen Meinungsbildung der Kommune
→ Prozess- und Strukturoptimierung
- Verhandlung einer **mittel- bis langfristigen Finanzstrategie** zur Sicherung bzw. Wiedererlangung einer nachhaltigen Handlungsfähigkeit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

WP / StB Dipl.-Kfm. **Wolfgang Illies**
WP / StB Dipl.-Kfm. **Dr. Torsten Prasuhn**

INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

w.illies@intecon.de

t.prasuhn@intecon.de

www.intecon.de